

Berlin, 21. Juni 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 16.2018

1 Ergebnisse der Beratungen des BGA-Ausschusses Steuern und Finanzen am 25. April 2018

- 1.1 Fortführung von steuerlichen Reformen
- 1.2 Ansatzpunkte für ein Tax Compliance Management
- 1.3 Finanzmarktüberwachung: unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten vermeiden

2 Entlastung von Familien sowie Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

3 Kassennachschau

4 Fristverlängerung bei inländischen Konsignationslagern

5 Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen

6 Endgültiges Europäisches Mehrwertsteuersystem

7 Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

8 Steuerliche Behandlung von Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

1 Ergebnisse der Beratungen des BGA-Ausschusses Steuern und Finanzen am 25. April 2018

Mit der Digitalisierung und den zunehmenden handelspolitischen Konflikten werden im Zeitalter der Globalisierung neue Kapitel aufgeschlagen. In der vernetzten Welt eröffnet die Digitalisierung neue Perspektiven, während politische Signale aus einer Reihe von Staaten kontraproduktive Signale setzen. Vor diesem Hintergrund hat sich der BGA-Ausschuss Steuern und Finanzen unter Vorsitz von Dr. Dirk Jandura mit der Frage befasst, mit welchen steuerlichen Anforderungen sich Deutschland konfrontiert sieht und wie hierauf aus Sicht der Politik und aus Sicht des Groß- und Außenhandels reagiert werden sollte. Durch die fortwährende Regulierungsflut legt sich immer mehr belastender Mehltau auf die unternehmerischen Entscheidungen. Am Beispiel von Tax Compliance und der Zahlungsdienstleistungsaufsichtsregulierungen ging der Ausschuss der Frage nach, was Unternehmen tun können, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten. Aus Sicht des BGA-Ausschusses wird das immer enger werdende Dickicht bei den Regelungen zu einer zunehmenden Belastung der wirtschaftlichen Entwicklung und bedarf über Placebo-Maßnahmen hinaus durchgreifender Vereinfachungen.

1.1 Fortführung von steuerlichen Reformen

Nach Einschätzung des BGA hat sich nach anfänglicher Verunsicherung über die Auswirkungen der US-Steuerreform inzwischen auch ergeben, dass die Unternehmen nicht nur Nachteile befürchten, sondern vereinzelt auch Vorteile wahrnehmen. Aus Sicht des BGA-Steuer Ausschusses sollte die US-Steuerreform dahingehend verstanden werden, auch in Deutschland über weitere Reformschritte nach der Unternehmensteuerreform 2008 nachzudenken. Aus diesem Grunde hat der BGA eine gemeinsame Positionierung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zu weiteren Reformmaßnahmen bei der Unternehmensbesteuerung unterstützt, die diese Ende April vorgestellt haben (siehe Rundschreiben 14/2017 vom 4. Mai 2018). Zugleich hat der BGA dies zum Anlass genommen, auf seiner Sitzung am 25. April 2018 über die Perspektiven in der Steuerpolitik durch die Große Koalition zu diskutieren.



Friedrich-Wilhelm Wulfmeyer vom Bundeskanzleramt mit Ausschussvorsitzendem Dr. Dirk Jandura

Als Gesprächspartner begrüßte der Ausschuss Friedrich-Wilhelm Wulfmeyer, zuständiger Referatsleiter für Steuern im Bundeskanzleramt. Er erläuterte die Prioritäten des Koalitionsvertrages und verwies darauf, dass ein Gesetzentwurf zur Förderung von Familien und zur Anpassung des steuerlichen Existenzminimums auf den Weg gebracht werde, der auch eine Rechtsverschiebung des Steuertarifs vorsieht. Damit soll der Preisentwicklung und der kalten Progression entsprochen werden. Auch erläuterte er die Strategie der Bundesregierung zum Abbau des Solidaritätszuschlages. Die für die Große Koalition prioritären Maßnahmen seien im Finanztableau aufgeführt. Im Weiteren seien auch verfassungsrechtliche Vorgaben umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde die ausstehende Grundsteuerreform angesprochen.

Im BGA-Ausschuss bestand Übereinstimmung, dass von verbandlicher Seite verstärkt auf politischen Handlungsbedarf hingewiesen werden müsse. Dies gelte nicht nur für eine Fortsetzung der Unternehmensteuerreform sondern auch für die Abschaffung des Solidaritätszuschlages und insbesondere die Beseitigung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Bei der Grundsteuer gelte es darauf zu achten, dass die Zusicherung von Aufkommensneutralität nicht nur bei der Ausgestaltung erfolge, sondern auch auf kommunaler Ebene eingehalten werde. Bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft plädierte der Ausschuss dafür, weniger den Neidfaktor in den Fokus zu stellen, sondern vielmehr im Rahmen einer fairen Besteuerung die steuerlichen Belastungen und die Wettbewerbssituation in den verschiedenen Wirtschaftssektoren zu betrachten.

1.2 Ansatzpunkte für ein Tax Compliance Management

Immer mehr Informations-, Dokumentations-, Überwachungs- und Kontrollpflichten rollen auf die Unternehmen zu. Am Beispiel von Compliance erläuterte Stephanie Alzuhn, Partnerin Indirekte Steuern bei Deloitte in Berlin, die Anforderungen an Tax Compliance Management Systeme (TCMS) insbesondere mit Blick auf den Mittelstand. Aus ihrer Sicht steht im Mittelpunkt des TCMS, Prozesse und Kontrollen besser in den Griff zu bekommen. Sie sieht den Mittelstand hierbei grundsätzlich gut aufgestellt. TCMS sei im Grunde „nichts Neues“, so Alzuhn, Steuererklärungen müssten immer unterzeichnet werden sowie vollständig und richtig sein.

Die Grundlagen für ein TCMS beständen in den Unternehmen bereits, es müssten jedoch die Prozesse beschrieben werden, wozu die Risiken identifiziert werden und Verantwortlichkeiten für Verfahren und stetige Anpassungen festgelegt werden müssen, um bei Betriebsprüfungen schnell aussagefähig zu bleiben. Ein TCMS schütze jedoch nicht vor steuerlichen Sanktionen, so die

übereinstimmende Auffassung im Steuerausschuss, andererseits bedürfe es auch keiner überschießenden Aktivitäten. Anforderungen und Maßnahmen sollten sorgfältig aus den betrieblichen Gegebenheiten abgeleitet werden.

1.3 Finanzmarktüberwachung: unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten vermeiden



Sitzung des Steuerausschusses am 25. April 2018

Die Überwachung von unternehmerischen Aktivitäten erläuterten Magdalena Wessel, Vorsitzende der Arbeitskreise Recht und Aufsicht/Compliance, und Patrick Juli, Dezernent Recht, Deutscher Factoring-Verband, Berlin, am Beispiel des Finanzierungsinstruments Factoring. Factoring hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das Factoring-Volumen hat sich von 103 Mrd. Euro 2008 auf 232 Mrd. Euro im Jahr 2017 mehr als verdoppelt. Finanzielle Dienstleistungen für Unternehmen kommen dadurch zunehmend in den Fokus des Gesetzgebers auf EU- und nationaler Ebene. Die Folgen sind steigender Aufwand und Kosten. Nach Auffassung des BGA-Steuerausschusses dürfen die Regulierungen der

Finanzmärkte nicht überdreht werden. Überwachung und Kontrolle sind notwendig und sinnvoll, aber nicht um den Preis überzogener Regularien, die letztlich zu Lasten von unternehmerischen Investitionen gehen.

Der Steuerausschuss wird seine Beratungen im Herbst fortsetzen. Einen Beratungsschwerpunkt sollen neben der aktuellen steuerpolitischen Gesetzgebung internationale Steuerfragen darstellen.

2 Entlastung von Familien sowie Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 8. Juni 2018 den Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen" veröffentlicht. Mit dem Gesetz werden - gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgaben - der steuerliche Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag erhöht. Zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben. Weiterhin erfolgt die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Kindergelds.

Der BGA hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf am 15. Juni 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Stellung genommen. Folgende wesentliche Aspekte werden in der gemeinsamen Stellungnahme angesprochen:

- Die Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit der frühzeitigen Vorlage des Referentenentwurfs eine zeitnahe parlamentarische Beratung und Beschlussfassung und somit rechtzeitig zum 1. Januar 2019 eine Implementierung der "neuen" Tarifeckwerte in den Lohnabrechnungsprogrammen der betrieblichen Praxis möglich sind.
- Die Spitzenverbände treten dafür ein, auch in Zukunft nicht nur den steuerlichen Grundfreibetrag anzuheben, sondern den gesamten Einkommensteuertarif im Gleichlauf mit der Inflationsentwicklung zu verschieben. So kann der "kalten Progression", die vor allem Personenunternehmen des Mittelstands trifft und die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestraft, wirksam abgemildert werden.
- Die Spitzenverbände weisen nachdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen - teilweise ohnehin verfassungsrechtlich vorge-

gebenen Maßnahmen - kein Ersatz für strukturelle Reformen in der Steuerpolitik sind. Gerade mit Blick auf die in zahlreichen Ländern umgesetzten oder konkret geplanten steuerlichen Entlastungen braucht Deutschland dringend eine auf Wachstum, Investitionen und Beschäftigung ausgerichtete Unternehmenssteuerreform. Ohne konkrete Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen droht Deutschland ein erheblicher Verlust an Standortattraktivität.

Anlage: Entwurf Familienentlastungsgesetz vom 1. Mai 2018 und Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 15. Juni 2018

3 Kassennachscha

Der BGA hat am 19. Juni 2018 gemeinsam mit fünf weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft auf die Klärung von verschiedenen offenen Fragen der Kassen-Nachscha in einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium sowie die Abteilungsleiter der Bundesländer hingewiesen. Anlass hierfür ist, dass im veröffentlichten Anwendungserlass vom 29. Mai 2018 die von der Realwirtschaft vorgetragenen Problemstellungen und aufgezeigter Klarstellungsbedarf nicht aufgegriffen wurden. Im Einzelnen geht es um die Durchführung der Kassen-Nachscha nur in Anwesenheit des Unternehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten, Ausweispflicht des Finanzbeamten, Form der Bekanntgabe der Kassen-Nachscha, Hinzuziehung des Steuerberaters, prüfungsrelevante Unterlagen bei einem Dritten.

Anlage: Eingabe der Spitzenverbände vom 19. Juni 2018 und Anwendungserlass vom 29. Mai 2018

4 Fristverlängerung bei inländischen Konsignationslagern

Im Rahmen zur Strategie zur Umsetzung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems in der Europäischen Union sind als Zwischenansätze sog. Quick Fixes vorgesehen, in deren Rahmen auch eine Regelung für Konsignationslager erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund hat der BGA gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 19. Juni 2018 in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen dafür plädiert, das BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2017 (siehe Rundschreiben 18/2017 vom 26. Oktober 2017) mindestens zunächst bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern, um Umstellungsaufwand bis zur Umsetzung der europäischen Konsignationslagerregelung in deutsches Recht zu vermeiden. Das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2017 (siehe Rundschreiben 23/2017 vom 2. Januar 2018) sieht bislang lediglich eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 1. Januar 2019 vor.

Anlage: Schreiben der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 19. Juni 2018

5 Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen

Zu den Steuertransparenzvorschriften für Intermediäre hat die EU-Kommission einen aktualisierten Fragen und Antwortenkatalog vorgelegt. Der BGA hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen zur nationalen Umsetzung der Anzeigepflicht Stellung genommen. Sie mahnen

mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen durch den EU-Rat am 25. Mai 2018 zur Umsetzung der Meldepflicht grenzüberschreitender Gestaltungen in das nationale Recht bis spätestens 31. Dezember 2019 an, dass

- eine Ausdehnung auch auf rein nationale Gestaltungen und Gestaltungen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer abgelehnt wird,
- die Maßnahmen, intendiert gegen aggressive Steuergestaltungen, nicht über das erforderliche und angemessene Maß hinausgehen dürfen, zumal ansonsten die Gefahr besteht dass auch „alltägliche“ steuerliche Sachverhalte, die erkennbar weder rechtswidrigen noch missbräuchlich, noch aggressiv sind, erfasst werden,
- es gilt, Rechtsunsicherheit bei der Richtlinienumsetzung zu vermeiden.

Die Initiative der Wirtschaftsverbände zur Stellungnahme noch vor Beginn der nationalen Umsetzung ist zu begrüßen, auch gerade vor dem Hintergrund einer zu befürchtenden nationalen Ausdehnung der Meldefristen. Die Verbände haben mit der Eingabe ein Signal gesetzt, dem Ansinnen überbordender nationaler Um- und Rechtsetzung von vornherein entgegen zu wirken.

Das Anliegen unterstützend haben die Verbände am 14. Juni 2018 ihre Position auch den Ländern anlässlich der Finanzministerkonferenz am 21. Juni 2018 zugeleitet.

Anlage: Eingaben der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 1. Juni 2018 und vom 14. Juni 2018

6 Endgültiges Europäisches Mehrwertsteuersystem

Die EU-Kommission hat am 25. Mai 2018 zwei Vorschläge für Richtlinien zur künftigen Systematik und Administration der Mehrwertbesteuerung vorgelegt.

Der Vorschlag für eine EU-Richtlinie für die Einführung der technischen Umsetzung des endgültigen EU-Mehrwertsteuersystems im Handel zwischen den Mitgliedstaaten (Com(2018) 329 final) beinhaltet den Vorschlag und Erläuterungen zur künftigen Ausgestaltung des europäischen Mehrwertsteuersystems. Der Vorschlag liegt bislang jedoch nur in englischer Sprache vor. Eine eingehende Analyse des Vorschlages steht noch aus.

Der weitere Vorschlag (Com(2018) 298 final) bezieht sich auf die Anwendung der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Lieferung bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug. Durch den Richtlinienvorschlag sollen die in den Artikeln 199a und 199b vorgesehenen Maßnahmen zur Steuerumkehr bis zu einer eingehenderen Reform des Mehrwertsteuersystems verlängert werden.

Anlage: EU-Richtlinienentwürfe vom 25. Mai 2018

7 Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Generalzolldirektion (GZD) hat in einem Schreiben vom 28. Mai 2018 u. a. den BGA gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Frist zur Abgabe von Anzei-

gen und Erklärungen nach der EnSTransV zu den im Jahr 2017 gewährten staatlichen Beihilfen am 30. Juni 2018 endet. Auch die Möglichkeit der Beihilfeempfänger, sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht befreien zu lassen, ist nur bis zu diesem Stichtag gegeben.

Anlass ist, dass nach den unionsrechtlichen Vorgaben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 1. Juli 2016 die Pflicht haben, über staatliche Beihilfen Aufzeichnungen zu führen und diese - zumindest in Teilen - der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen. Da viele energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen als staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu klassifizieren sind (siehe Anlage zur EnSTransV), bestehen seitens der Beihilfeempfänger auch in diesem Jahr Meldepflichten gegenüber dem für sie zuständigen Hauptzollamt.

Mit dem Inkrafttreten der EnSTransV [Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung) BGBl. 2016 I S. 1158] wurden die aus dem Beihilfereformprojekt der Europäischen Kommission 2014 resultierenden Transparenzvorschriften in nationales Recht umgesetzt.

Hinweis: Das Erfassungsportal zur EnSTransV (<https://enstransv.zoll.de>) bietet den Beihilfeempfängern eine komfortable und sichere Möglichkeit den Verpflichtungen online nachzukommen. Die Nutzung dieses Portals zur Abgabe der Meldungen nach der EnSTransV ist spätestens im Jahr 2019 verpflichtend; die Nutzung von Papiervordrucken wird nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Anlage: Schreiben der GZD vom 28. Mai 2018

8 Steuerliche Behandlung von Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesfinanzministerium hat das steuerliche Anwendungsschreiben "Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen" überarbeitet und dabei auch neuere Rechtsprechung berücksichtigt. Mit der Neufassung wurde das bisherige BMF-Schreiben vom 12. November 2014 (BStBl I S. 1467) aufgehoben.

Hervorzuheben ist, dass in der Neufassung die Kapitel zur Anwendung des § 50d Abs. 8 und Abs. 9 EStG im Abschnitt "Besteuerung im Inland" verändert wurden. Dabei wurden die Regelungen des bisherigen - und nunmehr aufgehobenen - BMF-Schreibens vom 21. Juli 2005 ("Merkblatt zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte gemäß § 50d Abs. 8 EStG", BStBl I S. 821) aufgenommen (vgl. Anlage Rz. 45-77).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in einem ausländischen Staat besteuert werden können, wird die unter Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) erfolgende Freistellung von der deutschen Steuer eines unbeschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach der Regelung des § 50d Abs. 8 EStG nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. So muss der Steuerpflichtige für die Freistellung nachweisen, dass die in dem ausländischen Staat festgesetzten Steuern entrichtet wurden oder dass dieser Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat. Ausdrücklich besagt Rz. 49 des neuen BMF-Schreibens, dass die Nachweispflicht erst im Veranlagungsverfahren gilt und nicht bereits für das Lohnsteuerabzugsverfah-

ren (vgl. dazu auch das weiterhin anzuwendende BMF-Schreiben vom 14. März 2017, BStBl I S. 473).

Nach § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Einkünfte nicht freizustellen, soweit die Nichtbesteuerung oder niedrige Besteuerung im anderen Staat die Folge eines Qualifikationskonfliktes ist (z. B. durch unterschiedliche Auslegung eines DBA, vgl. Beispiel in Rz. 73). Ausdrücklich besagt Rz. 71 des BMF-Schreibens, dass aus Vereinfachungsgründen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auf die Prüfung der Anwendung des § 50d Abs. 9 EStG verzichtet werden kann (vgl. auch BMF-Schreiben vom 14. März 2017).

Zudem verweist das neue BMF-Schreiben im Kapitel "Grundsätze bei der Ermittlung des steuerpflichtigen/steuerfreien Arbeitslohns" im Abschnitt "Ermittlung des steuerpflichtigen/steuerfreien Arbeitslohns" auf die Regelungen des weiterhin anzuwendenden BMF-Schreibens vom 14. März 2017 zur Aufteilung des Arbeitslohns in einen auf den Aufenthalt eines Arbeitnehmers im Inland entfallenden steuerpflichtigen und einen auf den Aufenthalt im Ausland entfallenden steuerfreien Teil. Bei den Beispielen für die Aufteilung bestimmter Lohnbestandteile wurden Erläuterungen zu s. g. Antrittsgeldern (Signing Bonus) neu aufgenommen (vgl. Rz. 217).

Anlage: BMF-Schreiben vom 3. Mai 2018 (Quelle: BDA)